

RS OGH 1982/2/17 6Ob519/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1982

Norm

ABGB §878

ABGB §1447 C

AktG §48

AktG §102

Rechtssatz

Die von einem Aktionär erhobenen Ansprüche auf Ausföhlung von Aktien, die seinem Anteilsrecht entsprechen, bestehen gegenüber der Gesellschaft. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat dies nach der jeweiligen Sachlage durch alle ihre Organe tätig zu werden.

Wenn kein Aktionär Aktien der Gesellschaft zur Ausföhlung zur Verfügung stellt, begründet dies keine die Leistungspflicht aufhebende Unmöglichkeit. Es ist Sache des Vorstandes und der Hauptversammlung durch entsprechende Beschlußfassung die Voraussetzungen für eine Erfüllung zu schaffen. Die Aktionäre wären dabei als stimmberechtigte Teilnehmer an der Hauptversammlung nicht als Dritte anzusehen, sondern als Mitglied des willensbildenden Organes der Beklagten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 519/82
Entscheidungstext OGH 17.02.1982 6 Ob 519/82
Veröff: GesRZ 1982,185

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0016635

Dokumentnummer

JJR_19820217_OGH0002_0060OB00519_8200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at